

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 141 Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes E 180 - Markt -
- 142 Einziehung von Wirtschaftswegen im Bereich des Kraftwerkes RWE - Aschekippe und Bandstraße -

Hinweisbekanntmachungen

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 28
29.12.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im Voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

141

Der Bürgermeister

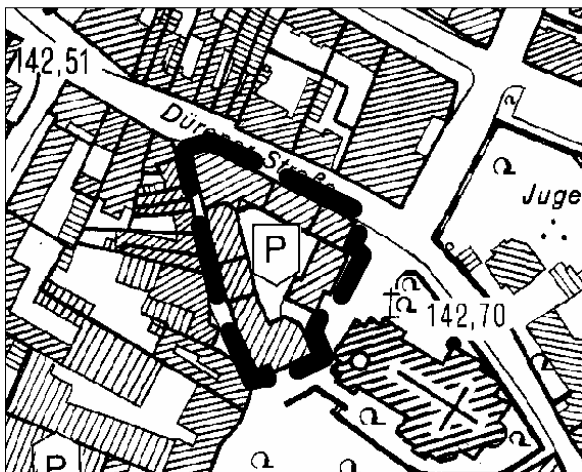
Bekanntmachung

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes E 180 - Markt - vom 27.12.2005 (Satzung Nr. 14)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans E 180 - Markt - wird eine Veränderungssperre beschlossen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem abgedruckten Kartenabschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt).

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Veränderungssperre. Auf die Zweijahresfrist wird der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum angerechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 27.12.2005

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

142

Einziehung von Wirtschaftswegen im Bereich des Kraftwerkes RWE – Aschekippe und Bandstraße –

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf den nach genannten Wegeparzellen im Bereich des Kraftwerkes RWE – Aschekippe und Bandstraße – ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134/ SGV NW 7815) :

Gemarkung Lohn
Flur 6 Nrn. 96, 97, 168 und 170

Gemarkung Weisweiler
Flur 5 Nr. 554, Flur 33 Nrn. 216, 220, 221, 222, 244/233, 246/228, 229 tlw., 409, 410 tlw. und 419
Flur 34 Nrn. 43, 44/1, 46 und 47

Die vorgenannten Wegeparzellen sind im Rezzess der Auseinandersetzungsverfahren Lohn L 67 1924/1926, Frenz F 31 1915/1921 und Weisweiler W 70 1919/1922 entstanden und als Wirtschaftswegen bzw. Wirtschaftswegen und öffentliche Fußweg ausgewiesen.

Die Wege sind örtlich nicht mehr vorhanden und werden als Betriebsfläche der RWE Power AG genutzt. Insofern ist die Einziehung der Wege beabsichtigt.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an den vorgenannten Auseinandersetzungsverfahren und

deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Der vorstehende Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wege ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 303, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltungsabteilung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 3. Etage, Zimmer 338, erklärt werden.

Eschweiler, 23.12.2005

Bertram
Bürgermeister